Würselener Schwimm-Club 1962 e.V. Jugendordnung

gültig seit dem 01.01.1982

- Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Würselener Schwimm-Club 1962 e.V. (WSC). Durch sie werden die Belange der im WSC erfassten jugendlichen Mitglieder (Schwimmjugend) geregelt.
- 2. Die Schwimmjugend ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder des WSC bis zum Alter von 21 Jahren.
- 3. Die Schwimmjugend verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 4. Die Schwimmjugend nimmt an allgemeinen Aufgaben wahr:
 - die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
 - die zeitgemäße Jugendpflege
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - die Pflege internationaler Verständigung

5. Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des WSC.
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses sowie deren Vertreter. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des WSC.
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Berichte des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung des WSC sind alle jugendlichen Mitglieder ab 6 Jahre und ordentlichen Mitglieder bis einschließlich 21 Jahre.

Die Jugendversammlung soll mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des WSC zusammentreten. Über Termin und Ort des Treffens beschließt der Jugendausschuss. Die Jugendversammlung ist stimmberechtigt, wenn zu Beginn der Versammlung 10 % aller jugendlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es kann erst in der nächsten Sitzung, frühestens aber nach drei Monaten auf Antrag erneut darüber beraten und abgestimmt werden.

Eine Jugendversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Schwimm-jugend dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages muss die Versammlung getagt haben.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Jugendversammlung werden dem Vorstand durch den Jugendwart oder dessen Vertreter zugeleitet. Der Vorstand soll spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschlüsse über die Durchführbarkeit entscheiden, sofern durch die Beschlüsse der Jugendversammlung Aufgaben des Vorstandes angesprochen werden.

Vorstandsmitglieder des WSC können an allen Sitzungen der Jugendversammlung teilnehmen. Sie haben das Recht der freien Meinungsäußerung, stimmberechtigt sind sie nicht.

6. Jugendausschuss

Die Jugendversammlung kann zur Aktivierung der Jugendarbeit einen Jugendausschuss bilden. Solange ein solcher nicht besteht, übernehmen der Jugendwart und sein Vertreter diese Aufgaben.

Dem Jugendausschuss gehören der Jugendwart als Vorsitzender, sein Stellvertreter als stellvertretenden Vorsitzenden, ein Schriftführer und mindestens zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an.

Der Schriftführer und der Beisitzer können sowohl vom Jugendwart als auch von der Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

Vorstandsmitglieder des WSC können an allen Jugendausschusssitzungen teilnehmen. Sie haben das Recht der freien Meinungsäußerung, stimmberechtigt sind sie nicht.

Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten sie als abgelehnt. Es kann erst in der nächsten Sitzung, frühestens aber nach sechs Tagen, auf Antrag erneut darüber beraten und abgestimmt werden. Der Jugendwart oder sein Vertreter hat die Beschlüsse dem Vorstand zuzuleiten. Der Vorstand soll spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschlüsse über die Durchführbarkeit entscheiden, sofern durch die Beschlüsse des Jugendausschusses Aufgaben des Vorstandes angesprochen werden.

Beschlussfähig ist der Jugendausschuss, wenn bei Beginn der Sitzung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, im Rahmen der Satzung des WSC sowie im Rahmen der durch die Jugendversammlung auferlegten Aufgaben, wobei das Eine dem Anderen nicht widersprechen darf.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr. Über Termin und Ort des Treffens entscheidet der Jugendwart.

Eine Sitzung des Jugendausschusses muss auch dann einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages muss der Jugendausschuss dann zusammengetreten sein.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Jugendwart oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Jugendwart und sein Vertreter vertreten die Schwimmjugend des WSC. Im Innenverhältnis wird der Vertreter nur im Falle der Verhinderung des Jugendwartes tätig werden.

Der Jugendwart, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied des WSC.

7. Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die durch diese Jugendordnung nicht geregelt werden, wird sinngemäß nach der Jugendordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) verfahren.

Diese Jugendordnung tritt mit dem 01.01.1982 in Kraft.